

**Ortsübliche Bekanntmachung  
über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des  
Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 18  
"Einzelhandelssteuerung" der Stadt Reichenbach im Vogtland**

Der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland hat in öffentlicher Sitzung am 01.10.2018 gemäß § 17 Abs. 2 BauGB die Satzung über die nochmalige Verlängerung der am 17.10.2015 in Kraft getretenen Veränderungssperre beschlossen.

**S a t z u n g**

**über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des  
Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 18 „Einzelhandelssteuerung“ der  
Stadt Reichenbach im Vogtland**

Aufgrund von §§ 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d.F. vom 23. Sept. 2004, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 G vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (Sächs.GVBl. S. 652) hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach die Verlängerung der am 17.10.2015 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 18 „Einzelhandelssteuerung“ der Stadt Reichenbach im Vogtland als folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand der Satzung**

Die am 17.10.2015 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 18 „Einzelhandelssteuerung“ der Stadt Reichenbach im Vogtland wird nochmals um 1 Jahr gemäß §17 Abs. 2 BauGB verlängert.

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach im Vogtland, den 5.10.2018

Raphael Kürzinger  
Oberbürgermeister



### **Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.